

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 2. Jänner 2025

22. Stück

96. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2025/2026

96. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2025/2026

Präambel

An der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wurde das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs, im Weiteren PHARM_SCI genannt, als gemeinsam eingerichtetes Studium in englischer Sprache eingerichtet. Die vorliegende Verordnung regelt den Zugang zu diesem Studium durch das Aufnahmeverfahren PHARM_SCI, welches ausschließlich durch die Medizinische Universität Innsbruck für beide Universitäten, vor der Zulassung durchgeführt wird.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck und das Rektorat der Universität Innsbruck haben gemäß § 54e Abs 1 und § 63a Abs 8 UG idgF, nach Stellungnahme des jeweiligen Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium PHARM_SCI erlassen:

I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Festlegung der Anzahl von Studienanfängerinnen/Studienanfänger für das Masterstudium PHARM_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat

- a) die aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie etc.) gegebenenfalls erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
- b) die Bestimmungen für die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Fall der „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens PHARM_SCI durch höhere Gewalt“ und,
- c) falls durch äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie etc.) erforderlich, die Verlegung des Testtages mittels Verordnung festzulegen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium PHARM_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende des Masterstudiums PHARM_SCI, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Masterstudium PHARM_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG) sowie
2. Studierende, die zu einem Masterstudium PHARM_SCI an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck studieren.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der dem gemeinsam eingerichteten Studium zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und nach Maßgabe von § 63a Abs 8 UG für das Masterstudium PHARM_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck festgelegt: **30**

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerberinnen/Studienwerber bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Aufnahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann die Studienplatzzahl seitens beider Universitäten (Abs. 1) auf maximal 33 erhöht werden.

IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium PHARM_SCI

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Masterstudium PHARM_SCI richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (PHARM_SCI), mit Ausnahme von § 15 Abs 1 (weniger als 35 Studienwerberinnen/Studienwerber), in zwei Schritten:

1. Im Rahmen eines speziellen Kenntnistests für das Masterstudium PHARM_SCI (PHARM_SCI Test) erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 bis 50 befindlichen Studienwerberinnen/Studienwerber werden
2. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die gemäß § 64 Abs 3 UG und § 63 Abs 1 Z 3 und Abs 10 UG idgF zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. im Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, Diplomstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung befinden. Als fachlich in Frage kommendes Studium gelten jedenfalls die Bachelorstudien bzw. Diplomstudien der Pharmazie, der Chemie oder der Biologie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie das Bachelorstudium der Molekularen Medizin oder das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.
2. die notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache vorliegen und im Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen werden, sofern deren Erstsprache nicht Englisch ist. Die Kenntnis der Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen (Niveau C1).

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels ANV Management Portal anzumelden. Die Anmeldefrist wird jährlich auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck unter https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_pharm_sci.html veröffentlicht.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 63a Abs 8 UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Dokumente (§ 8) und der Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Web-Adresse zum ANV Management-Portal, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 4) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einem eigens zu diesem Zweck verwendeten ANV Management Portal abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 17 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§§ 5 ff und 15) zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 90,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist, welche auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/aufnahme_zulassung_msc.html.de veröffentlicht wird, mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Informationen im ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Beitrag rechtzeitig auf dem korrekten Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Ende der jeweiligen Anmeldefrist vollständig eingelangt ist bzw. die gemäß § 8 Abs 1 notwendigen Dokumente nicht fristgerecht, korrekt oder unvollständig hochgeladen wurden. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§ 5 Abs 1) ist damit ausgeschlossen bzw. erfolgt in diesem Fall kein Studienplatzangebot. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test oder zum Auswahlgespräch oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages. Es besteht ebenso kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages, wenn Studienwerberinnen/Studienwerber die notwendigen Dokumente gemäß § 8 Abs 1 nicht fristgerecht, korrekt oder unvollständig hochladen (§ 7 Abs. 3).

Dies gilt gleichermaßen für Aufnahmeverfahren in einem Schritt (§15 Abs 1) und Aufnahmeverfahren in zwei Schritten (§15 Abs 2).

Dokumentupload

§ 8. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber müssen für eine gültige Internet-Anmeldung (§ 7) nachstehende Dokumente innerhalb der jeweils definierten Frist und unter Einhaltung der [Uploadvorgaben](#), welche beide auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_pharm_sci.html.de) veröffentlicht werden, im ANV Management Portal hochladen:

- Transcript of Records (bisherige Studienleistungen, offizielles Dokument der Bildungseinrichtung),
- Motivationsschreiben auf Englisch,
- Exposé oder Abstract allfälliger Bachelor- oder allfälliger wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstiger fach einschlägiger schriftlicher Arbeiten auf Englisch sowie
- Lebenslauf (Curriculum Vitae) auf Englisch.

(2) Erfolgt der Upload der vollständigen Dokumente auf dem ANV Management Portal nicht innerhalb der festgelegten Frist und unter Einhaltung der [Uploadvorgaben](#), ist die Internet-Anmeldung (§ 7) ungültig. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen. Der Upload oder auch ein Nachreichen außerhalb der vorgesehenen Frist wird nicht berücksichtigt. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

Informationen zum Aufnahmeverfahren

§ 9. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über das ANV Management Portal einen Zugang zum Download der Informationen zum Kenntnistest und dessen Ablauf.

(2) Nach Bekanntwerden der finalen Anmeldezahlen, d.h. nach dem Ende der Frist zur Internet-Anmeldung und der Frist zur Bezahlung der Kostenbeteiligung sowie Upload der Dokumente (§ 6 ff), wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern über das ANV Management Portal mitgeteilt, ob das Aufnahmeverfahren in einem Schritt (§ 15 Abs 1) oder in zwei Schritten (§ 15 Abs 2) erfolgt.

Für den Fall, dass das Aufnahmeverfahren gemäß § 15 Abs 2 in zwei Schritten erfolgt, findet der Kenntnistest am selben Tag wie die weiteren schriftlichen Aufnahmeverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck statt. Die Termine und Fristen werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_pharm_sci.html.de) veröffentlicht. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) und dem Upload der Dokumente (§ 8) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin per elektronischer Nachricht über das ANV Management Portal bekanntgegeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 15 Abs 1 (Auswahlgespräch) sowie Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 15 Abs 2 (Kenntnistest und Auswahlgespräch), die nach dem Kenntnistest auf den Plätzen 1 bis 50 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden in der auf die weiteren schriftlichen Aufnahmeverfahren folgenden Woche statt. Die Termine werden den Studienwerberinnen/Studienwerbern in jedem Fall rechtzeitig, zumindest am Vortag, über das ANV Management Portal bekanntgegeben.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet (§ 6), den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt (§ 7) und die Dokumente rechtzeitig und vollständig hochgeladen haben (§ 8), haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung inklusive Nachweis durch ärztliches Attest oder Gutachten unter Beischluss der Beschreibung allfälliger medizinisch notwendiger Geräte, insbesondere im Hinblick auf deren Bluetoothfähigkeit, muss binnen der auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlichten Frist auf das ANV Management Portal hochgeladen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis spätestens eine Woche vor dem Aufnahmeverfahren darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck unter dem Link (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, sich auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck regelmäßig zu informieren sowie ihr ANV Management Portal regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Testdurchführung

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Masterstudium PHARM_SCI erfolgt anhand des Aufnahmeverfahrens PHARM_SCI (§ 5 Abs 1).

(2) Der Aufnahmetest wird in Präsenz als Computerprüfung oder alternativ schriftlich in Papierform abgehalten. Dabei werden die Kenntnisse in den Fachbereichen Genetik, Physiologie/Pathophysiologie, Biologie/Molekularbiologie, Chemie/Biochemie, Pharmaceutical Technology and Biotechnology, Pharmakologie und Statistik überprüft.

(3) Weitere Informationen zur Testvorbereitung werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/Vorbereitungsunterlagen_PHARM_SCI.html.de) veröffentlicht.

§ 11. Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

§ 12. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss und Abbruch

§ 13. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich gegebenenfalls (§ 1 Abs 2) über alle erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in analoger/physischer Form vorzuzeigen. Digitale Ausweisformen werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleitung des PHARM_SCI befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleitung des PHARM_SCI die Teilnahme am Aufnahmeverfahren verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleitung des PHARM_SCI befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich tagesaktuell über die im gegebenen Fall durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs 2) auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

(9) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden den Studienwerberinnen/Studienwerbern über das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Tests immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Tests einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(11) Die in den Abs 2 bis 10 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(12) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleitung ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

Auswertung bzw. Auswahl

§ 14. (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die sich daraus resultierende Rangfolge entscheidet mit der Ausnahme von § 15 Abs 1 darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird (§ 15 Abs 2). Die Rangfolge wird im ANV Management Portal veröffentlicht.

(2) Werden Teile des Aufnahmeverfahrens PHARM_SCI durch höhere Gewalt verhindert, so erfolgt die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß der Verordnung „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens PHARM_SCI durch höhere Gewalt“.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 15. (1) Melden sich innerhalb des Anmeldezeitraums weniger als 35 Studienwerberinnen/Studienwerber rechtsgültig für das Aufnahmeverfahren an (§ 6 Abs 4), dann erfolgt das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe abweichend von § 5 Abs 1 nur in einem Schritt, durch ein Auswahlgespräch, zu dem die Studienwerberinnen/Studienwerber eingeladen werden. Es gibt ein von den zuständigen Mitgliedern der Rektorate beider Universitäten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragekatalog erstellt. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberinnen/Studienwerber auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste, erhalten einen Studienplatz zugewiesen. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind.

(2) Melden sich innerhalb des Anmeldezeitraums 35 oder mehr als 35 Studienwerberinnen/Studienwerber rechtsgültig für das Aufnahmeverfahren an (§ 6 Abs 4), dann erfolgt das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe gemäß § 5 Abs 1 in zwei Schritten (Kenntnistest und Auswahlgespräch). Studienwerberinnen/Studienwerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 bis 50 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von den zuständigen Mitgliedern der Rektorate beider Universitäten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt.

Die Ergebnisse aus Aufnahmetest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberinnen/Studienwerber auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste, erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Rangplatz erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(4) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der durch den Kenntnistest erzielte Listenplatz. Der Kenntnistest sowie das Auswahlgespräch sind keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

Äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse

§ 16. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich gegebenenfalls (§ 1 Abs 2) über alle erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich tagesaktuell über die im gegebenen Fall durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs 2) auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

V. Zulassung

§ 17. (1) Zum Masterstudium PHARM_SCI können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 15) ein Studienplatzangebot für dieses Studium erhalten haben. Die Zulassung erfolgt ausschließlich an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Informationen zur Zulassung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind auf der Website der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck unter <https://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/aufnahmeverfahren-neu> abrufbar.

Gemäß § 54e Abs 4 UG werden die Studienwerberinnen/Studienwerber mit der Zulassung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck auch Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie die Anwendung der jeweiligen studienrechtlichen Satzungsbestimmungen werden in gleichlautend erlassenen Verordnungen festgelegt, welche in den jeweiligen Mitteilungsblättern beider Universitäten verlautbart sind.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium PHARM_SCI setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste (§ 15) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 15 erzielt haben, ist vorbehaltlich § 15 Abs 1 letzter Satz unzulässig.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 18. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 19. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 20. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
